

Auszug aus dem Protokoll vom 17. Juni 2015

**Nr. 2015-49 Reglement über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler;
Änderung**

Artikel 2 Absatz 3 des Reglements über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler (RB 10.1467) schreibt heute vor, dass bei Absenzen von mehr als fünf Schultagen die Eltern bei Krankheit oder Unfall ein Arzteugnis beizulegen haben. Der entsprechende Artikel 2 lautet wie folgt:

Artikel 2 Verfahren

- 1 Die Eltern melden die Absenzen unverzüglich der zuständigen Lehrperson und begründen sie.
- 2 Die Meldung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- 3 Bei Absenzen von mehr als fünf Schultagen legen die Eltern der zuständigen Lehrperson bei Krankheit oder Unfall ein Arzteugnis und in den übrigen Fällen eine schriftliche Begründung vor. Die Lehrperson leitet diese Unterlagen auf Ersuchen des Schulrates an diesen weiter.
- 4 Absenzen, die nicht innerhalb von drei Tagen seit der Absenz begründet werden, gelten als unentschuldigt. Vorbehalten bleiben triftige Gründe für die Unterlassung.
- 5 Die zuständige Lehrperson meldet unentschuldigte Absenzen den Eltern und dem Schulratspräsidium, sofern der Schulrat nichts anderes bestimmt.
- 6 Jede Lehrperson führt Kontrolle über die Absenzen. Sie trägt die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen als entschuldigte und unentschuldigte Abwesenheit ins Zeugnis ein

Aus Sicht der Ärzteschaft ist die Regelung für das Ausstellen eines Arzteugnisses nicht in jedem Fall sinnvoll. Die Schulmedizinische Kommission diskutierte das Thema an mehreren Sitzungen und beantragt dem Erziehungsrat eine Änderung des Reglements über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler vorzunehmen.

Erwägungen

1. Die Feststellung, dass ein Arzteugnis nach mehr als fünf Schultagen Abwesenheit nicht in jedem Fall sinnvoll und notwendig ist, ist nachvollziehbar. Die heute geltende Regelung erscheint unter diesem Gesichtspunkt als zu starr.
2. Das Einholen eines Arzteugnisses sollte im Bereich der Volksschule die Ausnahme darstellen.
3. Ein ärztliches Zeugnis sollte wenn möglich auch Antwort auf eine konkrete Fragestellung geben können. Der Arzt, welcher ein Zeugnis ausstellt, sollte wissen, auf welche Fragen eine Antwort erwartet wird. Im Falle der krankheitsbedingten Absenz sollte bspw. eine Antwort gegeben werden können auf die Frage, ob fünf Tage Abwesenheit infolge der Krankheit gerechtfertigt waren oder nicht. Dies kann dadurch erreicht werden, indem die Lehrperson gegenüber der Schülerin oder dem Schüler näher definiert, welche konkrete Fragestellung das Arzteugnis beantworten soll. Hierzu bedarf es keiner speziellen Regelung.

4. Die Schule will in bestimmten Fällen wissen, ob eine Schülerin oder ein Schüler tatsächlich krank war und ob sich die Absenz durch die Krankheit begründen lässt oder nicht. Es geht folglich vor allem darum, Missbräuche zu verhindern.
5. Einzelne Schulen verlangen heute bereits nach einer kürzeren Absenz infolge Krankheit ein Arztzeugnis.
6. Die bestehende Regelung soll ersetzt werden durch eine neue, wonach die Lehrpersonen nur ausnahmsweise verlangen können, dass die krankheitsbedingte Absenz durch ein Arztzeugnis belegt wird. Dies soll dann der Fall sein, wenn die krankheitsbedingte Absenz länger dauert oder wiederholt auftritt und allenfalls Grund zur Annahme besteht, dass die Krankheit nur ein Vorwand für die Absenz darstellt.

Beschluss

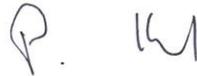
1. Die Änderung des Reglements über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler¹, wie sie im Anhang zu diesem Beschluss enthalten ist, wird beschlossen.
2. Das Sekretariat wird beauftragt, die Publikation im Amtsblatt zu veranlassen und die Schulen über diese Änderung zu informieren.

Mitteilung an: Direktionssekretariat (Vollzug)

Dem ER zugestellte Beilage: keine

Altdorf, 24. Juni 2015

Für getreuen Auszug:



Peter Horat

¹ RB 10.1467

REGLEMENT**über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler**

(Änderung vom 17. Juni 2015)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 28. Juni 2000 über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler² wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Absatz 3

³ Bei einer Absenz von mehr als fünf Schultagen haben die Eltern die Absenz schriftlich zu begründen. Die Lehrperson kann auch bei kürzerer Absenz eine schriftliche Begründung verlangen. Bei Absenz infolge Unfall oder Krankheit kann die zuständige Lehrperson ausnahmsweise (bspw. bei wiederholter oder länger dauernder Absenz) von den Eltern ein Arztzeugnis verlangen. Die Lehrperson leitet diese Unterlagen auf Ersuchen hin der Schulleitung respektive dem Schulrat weiter.

Artikel 7 Absatz 2

² Die Eltern legen dem Gesuch die zur Prüfung notwendigen Unterlagen bei. Artikel 2 Absatz 3 gilt sinngemäss.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrats

Der Präsident: Beat Jörg

Der Sekretär: Dr. Peter Horat

² RB 10.1467